



## **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/47 "Pariser Mühle"**

### **Anfrage**

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie lässt sich rechtlich eindeutig klären, ob der beabsichtigte Mühlenausbau dem „Bestandsschutz“ dient oder ob es sich um eine „wesentliche Erneuerung“ handelt?
2. Auf welcher Grundlage wurde der Neubau auf dem Gelände (Ladengeschäft und Büroräume) genehmigt, obwohl das Baugebiet im Landschaftsschutzgebiet liegt? Ist damit ein Vorgriff auf die Planung der Mühlenerweiterung erfolgt?
3. Wie viele Arbeitsplätze (Voll- und Teilzeit) sind derzeit beschäftigt und wie viele werden nach einem Ausbau beschäftigt sein?
4. Wie sind die konträren Ziele, einerseits die Auflagen des Klimagutachten (hochaktives Kaltluftentstehungsgebiet) zu erfüllen und andererseits die Lärmbelästigung zu reduzieren, in Einklang zu bringen?
5. Wie ist zu gewährleisten, dass die weiterhin bestehende Öffnung des Gewerbeareals zur Ahnabreite hin nicht zur Erhöhung der Lärmbelästigung führt? Können die LKWs im Innbereich der Mühle wenden und müssen sie nicht die Ausfahrt zu Ahnabreite nutzen.
6. Wie kann gewährleistet werden, dass die zwischen den Silos entstehende Schallschlucht keine negativen Auswirkungen auf die Grundstücke der Bühlstraße 5-9 haben werden?
7. Wie schätzt der Magistrat die Gefahr einer Staubexplosion ein (nächstes Grundstück in 20 Meter Entfernung)?

Fragesteller/-in:                    Stadtverordneter Beig

gez. Karin Müller  
Fraktionsvorsitzende